

Biosicherheitsmanagementplan in der Rinderhaltung für Baden-Württemberg und Bayern

Der Biosicherheitsmanagementplan dient dem systematischen Schutz der Tiergesundheit, der Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Tierseuchen sowie der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen. Es wird eine verantwortliche Person benannt. Außerdem werden die Kernmaßnahmen beschrieben, zu denen Hygienemaßnahmen, Zugangskontrollen, Transportmanagement, Gesundheitsstatus sowie die Personal- und Besucherführung gehören.

1. Angaben zum Betrieb

Betriebsanschrift:		Adresse Betriebsstandort (falls abweichend):	
VVO-NR.:		Anzahl Rinder und Nutzungsart angeben:	
Verantwortliche Person:		Weitere Tierarten (z.B. Hühner, Schweine):	
Datum		Betreuender Tierarzt:	

2. Kenntnisse, Sensibilisierung, Unterweisung

Der Tierhalter

- ist verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere ([Art. 10 VO \(EU\) 2016/429](#)).
- ist zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ([Art. 10 VO \(EU\) 2016/429](#)).
- hat zu verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge-/verschleppt werden ([§ 3 TierGesG](#)).
- hat sicherzustellen, dass der Betrieb von einem Tierarzt besucht wird, wenn dies risikobedingt angezeigt ist ([Art. 25 VO \(EU\) 2016/429](#)).
- muss über angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren verfügen ([Art. 11 VO \(EU\) 2016/429](#)); muss sachkundig in Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen sein ([§ 3 TierGesG](#)).
- muss über Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung verfügen ([§ 2 TierSchG](#)).
- muss das Personal sowie angehörige Personen, welche mit der Tierbetreuung beauftragt sind entsprechend unterweisen.
- beachtet den Biosicherheitsmanagementplan regelmäßig zu überprüfen und bei Änderungen zu aktualisieren.

Erfüllt	3. Bauliche Gegebenheiten/ Zugang zum Betrieb	Handlungsbedarf/ Erläuterungen *
☐	Betriebsgelände ist eingezäunt/eingefriedet oder anderweitig wirksam vor Zutritt geschützt	
☐	Warnschilder angebracht („Wertvoller Tierbestand – Betreten verboten!“)	
☐	direkter Zugang des Milchsammelwagenfahrers von außen zur Milchammer möglich	
☐	Umkleidemöglichkeit außerhalb des Tierhaltungsbereiches eingerichtet	
☐	Desinfektionsmöglichkeiten an Stallzugängen vorhanden	

* Hier können Sie festlegen, in welchen Bereichen Ihres Betriebs im Hinblick auf die Biosicherheit noch Handlungsbedarf besteht und welche konkreten Maßnahmen Sie zur Verbesserung ergreifen möchten.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Für den Zutrittsbereich Fremdpersonen (Falls Vorrichtungen abweichend vom Zutrittsbereich genutzt werden, Angabe unter Erläuterungen.) Wasserschlauch zur Reinigung von Stiefeln etc. vorhanden Handwaschbecken inkl. Handwaschmittel vorhanden Einweg-Handtücher vorhanden Mülleimer vorhanden Desinfektionsmöglichkeiten vorhanden	
4. Personen- und Fahrzeugverkehr		
☐	Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur nach Anmeldung und Rücksprache mit dem Betrieb	
☐	Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur mit Einweg- oder betriebseigener Schutzkleidung	
☐	Milchsammelwagenfahrer/Viehhändler/Transporteure betreten Stall nur in Ausnahmefällen	
☐	Direkte Tierkontakte werden auf notwendige Personen beschränkt	
☐	Betriebseigene Schutzkleidung wie Stiefel und Overall (Mehr- oder Einweg) für Besucher vorhanden (z.B. Einwegüberzieher, separates Paar Gummistiefel, etc.). Standort: _____	
☐	Einwegkleidung verbleibt nach Nutzung auf Betrieb	
☐	mehrfach verwendbare Schutzkleidung nach jeder Nutzung gewaschen	
☐	Kleidungswechsel nach Besuch anderer Betriebe oder Tierschauen/Auktionen	
5. Tierverkehr		
☐	Nur gesunde Tiere zugekauft/gehandelt	
☐	Gesundheitsstatus der Tiere überprüft (meldepflichtige und nicht bekämpfungspflichtige Krankheiten wie bspw. Paratuberkulose, wirtschaftlich relevante Krankheiten wie bspw. Rinder Grippe, Dermatitis digitalis)	
☐	Zusätzliche Anforderungen bei Tieren erfüllt, die aus Regionen kommen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus, (Status „nicht frei“ von bspw. BHV1, BVD, Rindertuberkulose)	
☐	Isolation der zugekauften/zur Schau gestellten Tiere nach Tierschau/Auktion	
6. Materialien		
☐	Tierkadaver-Lagerung möglichst an Grundstücksgrenze, außerhalb des Haltungsbereiches (auch Weide und Triebwege!), auf befestigter Fläche, abgedeckt (siehe QM Milch Standard)	
☐	Gerätschaften und Maschinen, die mit Tierkadaver in Kontakt kommen, werden gereinigt und desinfiziert	
☐	Fahrzeuge nach Schlachthof-Fahrten gereinigt/desinfiziert, bei Einsatz von Eigenfahrzeugen	
☐	Arbeitsschuhe und Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt/desinfiziert	

☐	Schädlings- und Schadnagerbekämpfung durchgeführt	
7. Überwachung Tiergesundheit und weitere Maßnahmen		
☐	Keine Gemeinsame Nutzung von Krankenbox und Abkalbebox	
☐	Isoliermöglichkeit von erkrankten Tieren vorhanden oder bei Neu- oder Umbauten eingeplant	
☐	BHV1-Status des Betriebes regelmäßig überprüft	
☐	gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen für Blutproben eingehalten	
☐	Untersuchungsintervalle für Milchproben eingehalten	
☐	Kontakt zum Veterinäramt bekannt	

Angelehnt an das Biosicherheitskonzept Niedersachsen: [Biosicherheit Rinder - Biosicherheit Rinder - Niedersächsische Tierseuchenkasse](#) Stand Juni 2026

